

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
---------------	---	-----------



Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
 ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Ingenieurbüro Melber & Metzger
 Schlesierstr. 84
 72622 Nürtingen

Stuttgart 20.11.2018
 Name Anna Vogt
 Durchwahl 0711 904-12131
 Aktenzeichen 21-2434 / ES Reichenbach
 (Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-Mail an:
 r.metzger@melber-metzger.de

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Reichenbach a. d. Fils
 Planbereich "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost" in Reichenbach a. d. Fils
 Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
 Ihr Schreiben vom 05.10.2018, Ihr Zeichen: 17218/001

Sehr geehrter Herr Metzger,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt) und 8 (Landesamt für Denkmalpflege) zu vorbezeichneter Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Straßenwesen und Verkehr

Da es sich um die Kreisstraße 1206 handelt und die Fläche ungefähr 35 – 40m von der Bundesstraße B 10 entfernt liegt, bestehen anbaurechtlich keine Einwendungen. Aktuelle Planungen von Neu- bzw. Ausbaumaßnahmen des Bundes sind hier nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>In dem oben genannten Verfahren sind somit die Belange der Abteilung 4 nicht betroffen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Grothe, Tel. 0711 904-14224, Karsten.Grothe@rps.bwl.de.</p> <p>Umwelt Wasser/Boden: Zu dem Vorhaben wurde schon mit Schreiben vom 15.05.2018 Stellung genommen: „Gemäß §38 WHG in Verb. mit § 29 WG ist ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante zu beachten. Der Gewässerrandstreifen dient ausschließlich ökologischen Zwecken. Wir bitten den Gewässerrandstreifen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB in den Plänen einzutragen und auszuweisen.“ Dies wurde bisher nicht berücksichtigt. In der vorgelegten Begründung wird außerdem darauf verwiesen, dass es Überlegungen für einen Radschnellweg im betreffenden Plangebiet gibt. Auf Seite 5 der Begründung wird darauf verwiesen, dass zwischen dem Planungsbereich und der Fils Flächen verbleiben, die vorbehaltlich „der Überwindung fachgesetzlich geregelter Belange für eine Trassenführung herangezogen werden könnten“. Der Bau eines Radweges im Gewässerrandstreifen ist nicht zulässig, da der Gewässerrandstreifen zu ökologischen Zwecken dient. Im Flächennutzungsplan sind daher Gewässerrandstreifen, Radschnellweg und verbleibende Gewerbefläche detailliert einzutragen und auszuweisen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Richard Zweig, ☎ 0711/904-15307, ✉ richard.zweig@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die Belange des Gewässerschutzes dadurch, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird, sondern noch ein Pufferstreifen verbleibt, der nicht Gegenstand der Planung ist und die Funktion des Gewässerrandstreifens übernehmen kann. Die Festsetzung einer Fläche nach §9 Abs.1 Nr. 16 BauGB im Flächennutzungsplan ist nicht möglich, da Festsetzungen nach §9 BauGB für Bebauungspläne gelten. Die Berücksichtigung und Darstellung des Gewässerrandstreifens im Detail ist Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Gewässerrandstreifen kann im Flächennutzungsplan zur Klarstellung nach §5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich dargestellt werden.</p> <p>Der Radschnellweg des Landkreis Esslingen ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Es gibt in der Zwischenzeit anderweitige Planungsüberlegungen zum Radschnellweg. Eine Eintragung im Flächennutzungsplan kann daher nicht erfolgen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Grundsätzliches:</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde auf Seite 6 dieser Zusammenstellung wird verwiesen.</p> <p>Ergänzende Aussagen zum Artenschutz liegen in der Zwischenzeit vor. Nach dem Bericht des Biologen vom 29.10.2018 sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Als Vermeidungsmaßnahmen werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des Uferbereiches und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen - Einhaltung des Rodungszeitraums von Oktober bis Februar <p>Demnach ist weder eine Befreiung noch eine Ausnahme erforderlich. Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die Belange des Artenschutzes dadurch, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird sondern noch ein Pufferstreifen verbleibt. Der Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und die Einhaltung von Rodungszeiten sind jedoch Gegenstand der nachgelagerten Verfahren für den Bebauungsplan und die Baugenehmigung.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Metzger, Rainer</p> <hr/> <p>Von: Jahnz Barbara <jahnz@region-stuttgart.org> Gesendet: Mittwoch, 10. Oktober 2018 14:27 An: Metzger, Rainer Betreff: TÖB-Beteiligung, Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d.Fils, 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Stellungnahme zur 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Reichenbach an der Fils</p> <p>Sehr geehrter Herr Metzger, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Hierzu gilt weiterhin unsere zustimmende Stellungnahme vom 17. Mai 2018.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. uns nach Rechtskraft ein Exemplar der Planunterlagen zukommen zu lassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz</p> <p>----- Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Bauleitplanung</p> <p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel. 0711 22759-41 Fax. 0711 22759-70 Mail: jahnz@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org</p>	<p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.05.2018 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss

Landkreis
EsslingenLandratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

INGENIEURBÜRO
MELBER & METZGER
Schlesierstraße 84
72622 NürtingenDienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am NeckarTelefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030Internet:
www.landkreis-esslingen.deZentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
411-612.11/000265Sachbearbeitung
Frau BalzTelefon 0711 3902-42461
Telefax 0711 3902-52461
Balz.Heike@LRA-ES.deDatum
21.11.2018

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils
4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
Planbereich „Heinrich-Otto-Straße — Erweiterung Ost“
in Reichenbach an der Fils
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB
 Schreiben vom 05.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine in Reichenbach an der Fils ortsansässige Logistik-Firma im bestehenden Gewerbegebiet südwestlich der Ortslage von Reichenbach an der Fils an der Heinrich-Otto-Straße hat Erweiterungsbedarf für Lagerflächen und die Erweiterung des Konfektionierungsbereiches. Planungsinhalt ist die Umwandlung der bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche in eine gewerbliche Baufläche. Die Fläche beträgt ca. 0,67 ha.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB nimmt das Landratsamt zum Planentwurf wie folgt Stellung:

I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)
 Herr Heemeier, Tel. 0711 3902-42480

Das WBA bringt zu dem Flächennutzungsplan keine weiteren Anregungen vor. Auf die Stellungnahmen zum Bebauungsplan vom 17.04.2018 beziehungsweise 18.09.2018 wird verwiesen.

Auf die Stellungnahme auf den Seite 8 und 9 dieser Zusammenstellung wird verwiesen.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

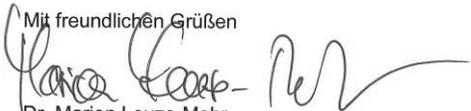
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>II. Naturschutz Herr Ruoff, Tel. 0711 3902-42449 Naturschutzbeauftragter: Herr Dr. Thumm</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten verbindlich übernommen werden.</p> <p>Noch zu klären ist die Kompensation des Restdefizites. Vorgeschlagen sind die Maßnahmen AM2 und AM3. Beide Maßnahmen sind geeignet, den Ausgleich zu erbringen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen aus den ergänzenden Erfassungen ausgewählter Arten mit Aussagen zum Artenschutz sind verbindlich zu übernehmen.</p> <p>III. Gewerbeaufsicht Herr Jungreitmeier, Tel. 0711 3902-41411</p> <p>Unter Hinweis auf die bislang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren abgegebene Stellungnahme vom 24.05.2018 werden keine weiteren Hinweise vorgebracht.</p> <p>IV. Straßenbauamt Frau Humpf, Tel. 0711 3902-41151</p> <p>Der Planbereich ist an der Außenstrecke der Kreisstraße 1206 vorgesehen.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf die Stellungnahme vom 18.09.2018 zum Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p> <p>Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.</p> <p>V. Straßenverkehrsbehörde Herr Hanninger, Tel. 0711 3902-42750</p> <p>Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren vom 18.09.2018 wird verwiesen.</p> <p>Es wird gebeten, die Verkehrsbehörde weiterhin bei den Detailplanungen, insbesondere der Verkehrswege zu beteiligen.</p> <p>VI. Untere Baurechtsbehörde Frau Balz, Tel. 0711 3902-42461</p> <p>Auf § 11 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz wird hingewiesen, wonach die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen sind und als Darstellungen</p>	<p>Die Festsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Der externe Ausgleich soll über die Anrechnung der Maßnahme A2 (Renaturierung des Mündungsbereichs des Talbachs) erfolgen. Derzeit laufen Voruntersuchungen (Grunderwerb, Planung, Abstimmung mit Leitungsträgern, Artenschutz) zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Sobald diese abgeschlossen sind, wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass mit der Umsetzung frühestens in ca. 2 Jahren begonnen werden kann.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des Uferbereiches und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen - Einhaltung des Rodungszeitraums von Oktober bis Februar <p>Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die Belange des Artenschutzes dadurch, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird sondern noch ein Pufferstreifen verbleibt. Der Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und die Einhaltung von Rodungszeiten sind jedoch Gegenstand der nachgelagerten Verfahren für den Bebauungsplan und die Baugenehmigung.</p> <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 24.05.2018 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Stellungnahme auf Seite 11 dieser Zusammenstellung wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf die Stellungnahme auf Seite 10 dieser Zusammenstellung wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Planbereich befindet sich in dem im Landschaftsplan mit „Verdichtungszone Filsaue“ gekennzeichneten Bereich. Für diesen werden im Landschaftsplan insbesondere folgende Ziele genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung und Wiederherstellung der charakteristischen Talsituation - Schutz des Grundwassers in der Talaue - Vermeidung weiterer Belastungen soweit möglich. <p>Konkrete Maßnahmenvorschläge für den Planbereich enthält der Landschaftsplan jedoch nicht.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>gen nach § 5 BauGB in den vorbereitenden Bauleitplan aufgenommen werden können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Dr. Marion Leuze-Mohr</p>	<p>Auf die Aussagen zum Landschaftsplan im Umweltbericht wird verwiesen. Die Erweiterung der Fa. Nagel ist aus Sicht der Gemeinde Reichenbach notwendig um die damit zusammenhängenden örtlichen Arbeitsplätze zu erhalten.</p> <p>Auf die Ausführungen zu Planungsvarianten und Standortalternativen in der Begründung wird verwiesen. In Abwägung verschiedener Planungsvarianten wird die Erweiterung des Gewerbegebietes im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet im Bereich bestehender Vorbelastung durch einen Parkplatz für sinnvoll erachtet. Den Belangen des Gewässerschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird, sondern ein Pufferstreifen verbleibt, der zur Förderung des Gewässerschutzes herangezogen werden kann.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs ist die Anrechnung der geplanten Renaturierung der Talbachmündung in die Fils vorgesehen. Diese Maßnahme ist auch im Landschaftsplan benannt.</p> <p>Konkrete Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind Gegenstand des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
---------------	---	-----------



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

EINGEGANGEN AM 1. OKT. 2018

Ingenieurbüro
MELBER & METZGER
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
411-612.21/004111

Sachbearbeitung
Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461
Telefax 0711 3902-52461
Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum
18.09.2018

**Bebauungsplan „Heinrich-Otto-Straße — Erweiterung Ost“
in Reichenbach an der Fils
Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit
§ 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben vom 03.08.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage von Reichenbach zwischen der Fils und der Kreisstraße 1206 (K 1206). Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt 0,93 ha. Ziel der Planung ist die städtebauliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Heinrich-Otto-Straße“ Richtung Osten, um den Standort einer ortsansässigen Logistik-Firma zu sichern. Planungsrechtlich ist dieser Bereich derzeit als Außenbereich zu qualifizieren.

Das Landratsamt nimmt zum Planentwurf gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB wie folgt Stellung:

I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)

1. Oberirdische Gewässer
Frau Griebel, Tel. 0711 3902-42484

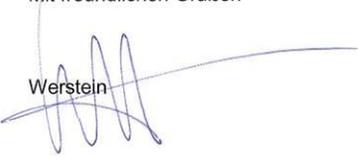
Gegenüber dem Vorentwurf zu diesem Bebauungsplan hat sich bezüglich der wasserwirtschaftlichen Relevanz augenscheinlich lediglich die Radwegführung im Osten dahingehend geändert, dass dieser nicht nach 40 m, sondern schon nach 20 m nach Süden vom Gewässerrandstreifen weg geführt wird. Die entlang des Radweges verlaufenden Plangebietsgrenzen wurden entsprechend

Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanes.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>angepasst. Diese Planänderung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Über die Stellungnahme vom 17.04.2018 hinaus ergeben sich deshalb keine weiteren Anmerkungen oder Anregungen.</p> <p>2. <u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Frau Brell, Tel. 0711 3902-42487</p> <p>Das Entwässerungskonzept mit Antrag auf Erteilung der Einleitungserlaubnis in die Fils ist dem WBA zeitnah vorzulegen.</p> <p>II. <u>Naturschutz</u> Kreisökologe: Herr Ruoß, Tel. 0711 3902-42449 Naturschutzbeauftragter: Herr Dr. Thumm</p> <p><u>Artenschutz</u> Zum jetzigen Zeitpunkt liegt nur die Übersichtsbegehung Artenschutz und Habitatpotenzialanalyse vor. Auf Grundlage dessen war ein Vorkommen beziehungsweise die Betroffenheit der Artengruppe der Vögel, der Haselmaus sowie des Großen Feuerfalters nicht auszuschließen. Nach erster Einschätzung des Gutachters ist voraussichtlich nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu rechnen; eine abschließende Bewertung kann allerdings erst auf Grundlage der Ergebnisse der noch in Bearbeitung befindlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen.</p> <p>Angrenzende <u>Biotope</u> und <u>Gehölze</u> sind bauzeitlich vor Beeinträchtigungen in geeigneter Weise zu schützen. Weitere <u>Schutzgebiete</u> werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Die vom Eingriff betroffene <u>Magere Flachlandmähwiese</u> (FFH-LRT 6510) ist gleichartig zu ersetzen. Der Ausgleich kann wie beschrieben, durch Erweiterung der bestehenden Fläche in Richtung Osten durchgeführt werden. Ein Monitoring der Maßnahme ist von der Gemeinde zu veranlassen. Bei Erreichen des Zielzustandes der Erweiterungsfläche der FFH-Mähwiese kann auf ein weiterführendes Monitoring verzichtet werden.</p> <p>Die vorgelegte <u>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</u> ist nicht zu beanstanden. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen VM1-VM7 sind grundsätzlich durchzuführen. Eine abschließende Darstellung wie der verbleibende Kompensationsbedarf von 61.578 Ökopunkten erfolgen soll (AM2 [hier mit zeitlicher Abgrenzung wann die Maßnahme umgesetzt werden soll] oder AM3) ist noch zu erbringen.</p> <p>III. <u>Gewerbeaufsicht</u> Herr Jungreitmeier, Tel. 0711 3902-41411</p> <p>Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 17.04.2018 werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Einleitungserlaubnis ist im Zuge des Bauantrages zu beantragen.</p> <p>Ergänzende Aussagen zum Artenschutz liegen in der Zwischenzeit vor. Nach dem Bericht des Biologen vom 29.10.2018 sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Als Vermeidungsmaßnahmen werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des Uferbereiches und Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen - Einhaltung des Rodungszeitraums von Oktober bis Februar <p>Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt die Belange des Artenschutzes dadurch, dass die Gewerbliche Baufläche nicht bis zum Begleitgrün der Fils ausgewiesen wird sondern noch ein Pufferstreifen verbleibt. Der Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen und die Einhaltung von Rodungszeiten sind jedoch Gegenstand der nachgelagerten Verfahren für den Bebauungsplan und die Baugenehmigung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Festsetzung und Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist Gegenstand des Bebauungsplanes. Der externe Ausgleich soll über die Anrechnung der Maßnahme A2 (Renaturierung des Mündungsbereichs des Talbachs) erfolgen. Derzeit laufen Voruntersuchungen (Grunderwerb, Planung, Abstimmung mit Leitungsträgern, Artenschutz) zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Sobald diese abgeschlossen sind, wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Es ist derzeit davon auszugehen, dass mit der Umsetzung frühestens in ca. 2 Jahren begonnen werden kann.</p> <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.04.2018 und der früheren Stellungnahme zum Flächennutzungsplan in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen. Im Detail ist die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit Gegenstand des Bebauungsplanes.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>IV. Landwirtschaftsamt Frau Bäuerle, Tel. 0711 3902-41472</p> <p>Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 17.04.2018 wird verwiesen.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen</u> Die Ausgleichsmaßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend § 15 Absatz 3 BNatSchG naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerflächen vermieden werden sollten.</p> <p>V. Amt für Geoinformation und Vermessung Frau Blocher, Tel. 0711 3902-41367</p> <p>Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.</p> <p>VI. Straßenverkehrsamt Herr Hanninger, Tel. 0711 3902-42750</p> <p>Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 17.04.2018 wird grundsätzlich verwiesen. Im Allgemeinen bestehen keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken gegen den Planentwurf.</p> <p><u>Zufahrt Ost – neu</u> Durch die verkehrsrechtliche Stellungnahme des TÜV Rheinland und die Planung einer Linksabbiegespur werden die Bedenken hinsichtlich des zügigen Abfließens des Verkehrs von der K1206 auf das Betriebsgelände als ausgeräumt angesehen.</p> <p>Die Einfahrt von Schwerlastverkehr aus nordöstlicher Richtung (von Reichenbach kommend) ist laut Planungsunterlagen ohne die Nutzung der Gegenfahrbahn möglich.</p> <p><u>Radverkehr</u> Die geplante neue Querungshilfe ist zu begrüßen, da die Zahl der Querungen der neuen Zufahrt Ost auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Hinsichtlich des übrigen Fußgänger- und Radverkehrs wird auf eine regelkonforme Beschilderung und Markierung hingewiesen. Bei den weiteren Planungen sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten.</p> <p><u>Zufahrt West</u> Diese Zufahrt ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Die Optimierung soll gesondert erfolgen.</p> <p>Im heutigen Ist-Zustand kommt es immer wieder zu Abbiegevorgängen mit LKWs, die die Gegenfahrbahn benutzen. Die Optimierung ist so geplant, dass es künftig bei Abbiegevorgängen nicht mehr zu einer Mitbenutzung der Gegenfahrbahn kommt.</p>	<p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.04.2018 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.</p> <p>Auf die Stellungnahme zum Naturschutz auf Seite 6 dieser Zusammenstellung wird verwiesen. Ausgleichsmaßnahmen auf Ackerflächen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Dies ist Gegenstand des Bebauungsplanes.</p> <p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 17.04.2018 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.</p> <p>Die Anregungen betreffen Details, die den Bebauungsplan bzw. die gesonderten Planungen zum Umbau der Kreisstraße betreffen.</p> <p>Die Anregungen betreffen Details, die den Bebauungsplan bzw. die gesonderten Planungen zum Umbau der Kreisstraße betreffen.</p> <p>Dies betrifft nicht das vorliegende Planverfahren.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>VII. Straßenbauamt Frau Humpf, Tel. 0711 3902-41151</p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben, wenn folgende Bedingung eingehalten wird:</p> <p>Die geplanten baulichen Maßnahmen an der K 1206 im Zuge mit dem Bau der neuen „Zufahrt Ost“ sind im Detail hinsichtlich der Kostentragung, der Bau- durchführung sowie der späteren Eigentumsverhältnisse vor Baubeginn im Rahmen einer Vereinbarung beziehungsweise eines städtebaulichen Vertrages zwischen den Beteiligten zu regeln und auf Kosten des Antragsstellers vorzunehmen.</p> <p>Weiterhin wird auf die Stellungnahme vom 04.04.2018 verwiesen.</p> <p>VIII. Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen Herr Kenner, Tel. 0711 3902-42124</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Hydranten auf Betriebsgeländen müssen als Überflurhydranten ausgeführt werden und an einer Ringleitung angeschlossen sein.</p> <p>Der nächstgelegene leistungsfähige Hydrant sollte in einer Laufweglänge von maximal 75 m erreicht werden können.</p> <p><u>Flächen für die Feuerwehr</u> Baulichen Anlagen im Plangebiet müssen über Verkehrsflächen, welche die Anforderungen an Zufahrten und Durchfahrten für die Feuerwehr nach der Verwaltungsvorschrift „Feuerwehrflächen“ (VwV Feuerwehrflächen) erfüllen müssen, ungehindert erreicht werden können.</p> <p>Eine fahrbahnbegleitende Bepflanzung oder Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 2 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind.</p> <p>Für Gebäude im Plangebiet, die von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht direkt erreicht werden können, sind Zugänge nach § 2 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg und VwV Feuerwehrflächen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus zu schaffen. Bei Gebäuden, die mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- bzw. Durchfahrten für die Feuerwehr nach den Anforderungen der VwV Feuerwehrflächen herzustellen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Auf die Behandlung der früheren Stellungnahme in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.</p> <p>Die Festlegung von Details zur Löschwasserversorgung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sondern der nachgelagerten Verfahren Bebauungsplan und insbesondere der Baugenehmigung.</p> <p>Die Erschließung des Erweiterungsbereiches soll direkt von der K1206 aus erfolgen. Diese erfüllt die Anforderungen.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sondern des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Festlegung von Details zu Flächen für die Feuerwehr ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sondern der nachgelagerten Verfahren Bebauungsplan und insbesondere der Baugenehmigung.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>Für die Gebäude im Plangebiet, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss und deren Brüstungen der anzuleitenden Stellen (zum Beispiel Fenster) mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, wird darauf hingewiesen, dass die Eintreffzeit von 10 Minuten des zuständigen Hubrettungsfahrzeuges, das zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich ist, grenzwertig ist (Kommandant Feuerwehr Plochingen wurde beteiligt).</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren sollten daher weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges geprüft werden (zum Beispiel Schaffung von ausschließlich baulichen Rettungswegen). Unberührt hiervon bleibt das Erfordernis von Flächen für die Feuerwehr (Bewegungsflächen, Stellflächen) vor und gegebenenfalls auch hinter den Gebäuden nach den Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen.</p> <p><u>Elektrische Oberleitungen</u> Elektrische Oberleitungen über den baulichen Anlagen im Plangebiet sind so anzuordnen, dass der Abstand zwischen Einsatzkräften auf dem Dach (kein Brandfall, zum Beispiel Unwettereinsatz) und der Oberleitung ausreichend groß ist und es zu keiner Gefährdung der Einsatzkräfte kommt.</p> <p>Die Ausschwinggradien des Netzversorgers sind zu beachten. Des Weiteren darf eine Löschmittelabgabe im Brandfall unter oder neben elektrischen Oberleitungen zu keiner Gefährdung führen. Es ist die VDE 0132 zu beachten.</p> <p>IX. Untere Baurechtsbehörde Frau Balz, Tel. 0711 3902-42461</p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (4. Änderung zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Reichenbach an der Fils) ist im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB forciert fortzuführen. Auf eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Absatz 2 BauGB wird hingewiesen.</p> <p>Ansonsten werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Werstein</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis formuliert. Erforderliche bauliche Maßnahmen sind Gegenstand einer künftigen Baugenehmigung.</p> <p>Die Anordnung möglicher künftiger elektrischer Oberleitungen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Ingenieurbüro Melber & Metzger Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br. 21.11.2018 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Frau Koschel Aktenzeichen: 2511 // 18-09149</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach an der Fils</p> <p>4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Planbereich "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost", Gemeinde Reichenbach an der Fils, Lkr. Esslingen (TK 25: 7222 Plochingen)</p> <p>Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben Az. 17218/001 vom 05.10.2018 mit E-Mail vom 08.10.2018</p> <p>Anhörungsfrist 23.11.2018</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>LGRB Az. 2511 // 18-09149 vom 21.11.18 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 19.04.2018 (Az. 2511 // 18-02987) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p>Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 19.04.2018 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.</p>	

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung und Planer

Beschluss

Metzger, Rainer

Von: Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Oktober 2018 10:12
An: Metzger, Rainer
Cc: info@kh-esslingen-nuertingen.de
Betreff: AW: TÖB-Beteiligung, Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d.Fils, 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Metzger,

wir begrüßen diese Änderung des Flächennutzungsplanes und haben nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen hierzu.

Freundliche Grüße

Claudia Kern
 Geschäftsbereich Unternehmensservice

Handwerkskammer Region Stuttgart
 Heilbronner Straße 43
 70191 Stuttgart

Telefon: 0711 1657-220
 Fax: 0711 1657-873
 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de
 Internet: www.hwk-stuttgart.de

Kennen Sie die innovativen Finanzierungsmodelle wie Crowdfunding, Venture-Capital oder Mikromezzanine?
 Wir informieren am 25. Oktober kostenfrei. Infos und Anmeldung: www.hwk-stuttgart.de/crowdfunding

Entstaubt, geschliffen und frisch poliert.
 Das neue Image des Handwerks: www.handwerk.de



Von: Info
Gesendet: Dienstag, 9. Oktober 2018 09:53
An: Kern, Claudia
Cc: AusgangInfo
Betreff: WG: TÖB-Beteiligung, Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d.Fils, 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Von: Metzger, Rainer [<mailto:r.metzger@melber-metzger.de>]
Gesendet: Montag, 8. Oktober 2018 17:42
An: Info

Kenntnisnahme

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
---------------	---	-----------

Ein Unternehmen
der EnBW



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

Ingenieurbüro Melber & Metzger, Partnerschaft
- ehemals Ingenieurbüro Kuhn -
Schlesierstraße 84
72622 Nürtingen

Name Manfred Krehl
(Vorgang Nr.: 2018.1005)
Bereich NETZ TEPM
Telefon +49 711 289-82257
Telefax +49 711 289-83461
E-Mail m.krehl@netze-bw.de
Ihr Zeichen 17218/001
Ihr Schreiben 05.10.2018

Datum 10.10.2018
Seite 1/1

Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a.d. Fils
4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes
Planbereich „Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost“ in Reichenbach a.d. Fils
Ihre Beteiligung gemäß §4 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.

Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit

Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Flächennutzungsplanverfahren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. Manfred Krehl

Kenntnisnahme

Stellungnahme**Stellungnahme der Verwaltung und Planer****Beschluss**

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart

Ing. Büro Melber & Metzger
Schlesierstr. 84

72622 Nürtingen

EINGEGANGEN AM 5. NOV. 2018

REFERENZEN Herr Metzger/Ihr Schreiben vom 05.10.2018

ANSPRECHPARTNER PTI 22 Günter Mayer

TELEFONNUMMER +49 7161 1009-111/Mail/MayerG@telekom.de

DATUM 02.11.2018

BETRIFFT **Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach a. d. Fils**
4. Änderung der 1. Fortschreibung des FNP Planbereich „Heinrich-Otto-Straße –
Erweiterung Ost“ in Reichenbach an der Fils
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 09.05.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

i.V.

Peter Mangold

i.A.

Günter Mayer

Auf die Behandlung der Stellungnahme vom 09.05.2018 in der Sitzung der
Verbandsversammlung am 01.10.2018 wird verwiesen.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Südwest, Nauheimerstr. 98-101, 70372 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart

Telefon: +49 711 270-0 | Telefax: +49 711 999-2069 | Internet: www.telekom.de/service

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenis (Vorsitzender), Maria, Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unitymedia BW- Stadt Plochingen- Stadt Wernau <p>Folgende Stellen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt, haben jedoch bis Ablauf der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- IHK Region Stuttgart- Landesnaturschutzverband BW- Polizeipräsidium Reutlingen- Stadt Ebersbach a.d.F.- VVS Stuttgart		